



Entgeltordnung für gewerbliche Leistungen der
Kommunalservice Landkreis Börde AöR
vom 09.12.2021

gültig ab dem 01.01.2022



§ 1 Entgeltgegenstand

- (1) Für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen an die Sortieranlage in Wolmirstedt OT Elbeu, die Inanspruchnahme des gewerblich betriebenen Containerdienstes der KommunalService Landkreis Börde AöR sowie sonstige Einsatz- und Einzelleistungen sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Entgeltordnung zu entrichten. Alle benannten Entgelte verstehen sich netto zzgl. Umsatzsteuer.

§ 2 Entgeltpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer und Nutzer der Leistungen verpflichtet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwägung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 dieser Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwägung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges. Wird das Leergewicht nicht rückverwogen, gilt das im Kraftfahrchein eingetragene Leergewicht. Anlieferfahrzeuge mit wechselnden Aufbauten werden generell rückverwogen. Auf Verlangen des Fahrers oder des Halters erfolgt eine Rückverwägung. Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte erfolgen durch das Personal der KommunalService Landkreis Börde AöR.
- (2) In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wägeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Entgeltberechnung die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängerfahrzeugs ergibt, abzüglich des Leergewichts der Wechselaufbauten.
- (3) Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

§ 4 Containerdienstleistungen

- (1) Durch die KommunalService Landkreis Börde AöR werden neben hoheitlichen (gebührenrechtlichen) Containerdienstleistungen auch gewerbliche (privatrechtliche) Containerdienstleistungen angeboten.
- (2) Der gewerblich betriebene Containerdienst umfasst den Transport zur Bereitstellung der Container und deren Abholung. Die Zeitdauer der Containergestellung umfasst 5 Werktage und beginnt mit der am Lieferort dokumentierten Uhrzeit der Gestellung. Ab dem 6. Werktag ist ein Standentgelt zu berechnen. Diese Leistungen werden zu den Bedingungen der Anlage 1 angeboten. Nicht im Entgelt inbegriffen ist die Behandlung oder Verwertung des Inhalts des Containers.
- (3) Die Entgelthöhe richtet sich nach der Art der Container sowie der jeweiligen Zone des Leistungsortes. Die Zonen für den Landkreis Börde sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 5 Einsatz- und Einzelleistungen

- (1) Durch die KommunalService Landkreis Börde AöR werden Einsatzleistungen durch eine Beauftragung von Dritten angeboten. Hierfür gelten die Entgelte aus der Anlage 1. Die Einsatzleistungen werden in einem 15-Minuten-Takt abgerechnet. Ab der 16. Minute beginnt ein neues, voll abzurechnendes Intervall.



- (2) Die KommunalService Landkreis Börde AöR bietet im gewerblichen Bereich zudem auch Einzelleistungen an. Die Einzelleistungen werden mit pauschalen Entgelten entsprechend der Anlage 1 berechnet.

§ 6 Wägeleistungen

- (1) Für das Verwägen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer der Sortieranlage Wolmirstedt Elbeu oder der Umladestationen Wolmirstedt OT Elbeu und Wanzleben sind (Fremdverwägung), ist ein Entgelt entsprechend Anlage 1 zu erheben.
- (2) Die Fremdverwägung erfolgt nur dann, wenn das zu verwiegende Fahrzeug in der Gesamtheit auf der Waage bereitgestellt werden kann. Ein Auseinanderkoppeln ist nicht zulässig.

§ 7 Fälligkeit der Entgelte

- (1) Für die Anlieferung und Entsorgung von Abfällen an die Sortieranlage Wolmirstedt OT Elbeu, die Inanspruchnahme des gewerblich betriebenen Containerdienstes der KommunalService Landkreis Börde AöR sowie sonstige Einsatz- und Einzelleistungen werden die Entgeltrechnungen, vorzugsweise per E-Mail, den Kunden zugestellt. Die Fälligkeit zur Begleichung der Entgeltabrechnung beträgt 14 Tage ab Rechnungserstellungsdatum.
- (2) Gewerblichen Abfallbeförderern und regelmäßigen Anlieferern werden die Entgeltrechnungen, vorzugsweise per E-Mail, zugestellt. Die Fälligkeit zur Begleichung der Entgeltabrechnung beträgt 14 Tage ab Rechnungserstellungsdatum. Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich vorrangig des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck sollen gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer zugunsten der KommunalService Landkreis Börde AöR eine Einzugsermächtigung erteilen.

§ 8 In-Kraft-Treten

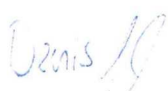
- (1) Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten alle diesbezüglichen vorherigen Entgeltregelungen für die gewerblich betriebene Sortieranlage und den gewerblich betriebenen Containerdienst außer Kraft.
- (2) Funktions- und Statusbezeichnungen in dieser Entgeltordnung gelten für alle Geschlechter.

Anlagen:

Anlage 1 – Preislisten

Anlage 2 – Zoneneinteilung für den gewerblich betriebenen Containerdienst

Wolmirstedt, den 09.12.2021


Dr. Denis Gruber
Kaufmännischer Vorstand




Dipl.-Ing. Matthias Voigt
Technischer Vorstand

